

Überwachung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durch den Stabilitätsrat

Information des Finanzausschusses am 1. November 2018

Agenda

| | | |
|---|--|--------|
| 1 | Überwachung der Schuldenbremse ab 2020 | 3 - 4 |
| 2 | Grundsätze und Ziele der Überwachung | 5 |
| 3 | Verhandlungsstand | 6 - 8 |
| 4 | Fazit und Ausblick | 9 - 10 |

Überwachung der Schuldenbremse ab 2020 - Grundgesetz

Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG):

*„Die Haushalte von Bund und Ländern sind **grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten** auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung (...) vorsehen. (...) Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der **Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen** (...)“*

Gemäß Art. 109a Abs. 2 Satz 1 GG **obliegt dem Stabilitätsrat** ab dem Jahr 2020 **die Überwachung** der Einhaltung.

Überwachung der Schuldenbremse ab 2020 - Landesrecht

Artikel 61 der Landesverfassung Schleswig-Holstein (LV-SH)

- übernimmt Art. 109 Abs. 3 GG Satz 1 und 2 in ihren Abs. 1 und 2
 - ⇒ Haushalte strukturell ausgeglichen
 - ⇒ Symmetrische Konjunkturbereinigung
- überlässt die nähere Bestimmung insbesondere der Konjunkturbereinigung dem **Ausführungsgesetz zu Art. 61 der LV-SH**.
- Das Ausführungsgesetz zu Art. 61 LV-SH erklärt die **Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen** mit der dort dargestellten Konjunkturbereinigung zum geltenden Recht.

Grundsätze und Ziele der Überwachung

- I. **Einhaltung der Schuldenbremse**
- II. **Langfristige Stabilität** und Wachstum, **Generationengerechtigkeit** und Stärkung der nachhaltigen Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte
- III. **Planungssicherheit** für den Landeshaushalt
- IV. **Wirtschaftlichkeit** bei der Haushaltsführung

Erreichte Verhandlungsziele

- Überwachung im Stabilitätsrat möglichst **nah an der bestehenden Landesregel**
- **Investitions- und Gestaltungsspielräume nutzbar machen**
- **Harmonisierte Überwachung von Bund und Ländern:** „Gleiches Recht für alle“

Offene Punkte:

- Umgang mit unerwarteten Mehr- bzw. Minderausgaben für den KFA
- Umgang mit den Stützungsmaßnahmen der HSH

Verhandlungsstand

1. Verfahren zur Überwachung durch den Stabilitätsrat

Überwachung anhand eines zweiteiligen Beschlusses des Stabilitätsrates:

- Der erste Teil fordert die **Einhaltung der „landes- bzw. der bundeseigenen“ Schuldenregel.**
- Der zweite Teil stellt auf die **Ergebnisse eines harmonisierten Analysesystems** ab. Die Veröffentlichung dieser Ergebnisse ist optional (SH plant, Ergebnisse veröffentlichen zu lassen).



Verständigung auf ein **harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse** in Bund und Ländern mit Wahlmöglichkeiten.

Verhandlungsstand

2. Eckpunkte des harmonisierten Analysesystems

2.1 Zielgröße der Überwachung ist die **strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA)**.
Zielwert Länder: **strukturelle NKA ≤ 0** ; Bund: strukturelle NKA $\leq 0,35$ % des BIP
gemäß Art. 109 Abs. 3 GG.

2.2 Konjunkturbereinigungsverfahren für den Bund ist das Bundesverfahren. Die
Länder haben ein **Wahlrecht** zwischen **Bundesverfahren** und
Konsolidierungshilfenverfahren (KonsoV).

⇒ **SH** setzt sich für eine Berücksichtigung von **KFA-Effekten** ein, um die
Planungssicherheit des KonsoV weiter zu erhöhen (offen).

⇒ Zur Sicherstellung **angemessener Investitionsspielräume** wird es zur
Vermeidung konjunkturbedingter „Übertilgung“ ein **Wahlrecht** zur Führung
eines sog. **NKA-Kontos** geben (erreicht).

Verhandlungsstand

2.3 Die Überwachung umfasst

- **Kernhaushalt**
- unselbstständige **Extrahaushalte (Landesbetriebe, Sondervermögen)** mit eigener Kreditermächtigung, die nach dem Stichtag 31. Dezember 2010 geschaffen worden sind.
- Zur Vermeidung einer Umgehung sollen nachrichtlich Kontrollgrößen zum Kern- und allen Extrahaushalten ausgewiesen werden.
 - ⇒ Für SH ergibt sich bei den Extrahaushalten kein Anwendungsfall (weder hsh finanzfonds AöR, hsh portfoliomanagement AöR, GMSH fallen unter die Regelung); kein Unterschied zur Landesregel.

2.4 Durch eine Relevanzschwelle sollen geringfügige Überschreitungen aus dem **Haushaltsvollzug** im Analysesystem des Stabilitätsrates als unbeachtlich gelten. Die genaue Höhe steht noch nicht fest.

Fazit

Die Überwachung im Stabilitätsrat ist nah an der Landesregel. Darüber hinaus stellt das harmonisierte Analysesystem bisher sicher:

- **Investitions- und Gestaltungsspielräume nutzbar machen** (NKA-Konto)
- **Rückgriff auf „Ersparnisse“** aus Sondervermögen und Rücklagen
- Maßnahmen zur **Liquiditätssteuerung** sind möglich, da unbeachtlich in der Überwachung

Offene Punkte:

- Umgang mit unerwarteten Mehr- bzw. Minderausgaben für den KFA
- Umgang mit den Stützungsmaßnahmen der HSH

Ausblick

Abschluss der Bund-Länder-Verhandlungen bis voraussichtlich Mitte November 2018



Information des Finanzausschuss über den Beschlussvorschlag



Beschluss des Stabilitätsrates zur Überwachung am 6. Dezember 2018



Abgleich der Überwachung im Stabilitätsrat neu (Gestaltungsmöglichkeiten der Länder) mit Ausführungsgesetz zu Art. 61 der LV-SH.

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit**